



SATZUNG

DES

RUDER-CLUB TEGEL 1886 E. V.

GABRIELENSTRASSE 83 - 13507 BERLIN-TEGEL

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ruder-Club Tegel 1886 e. V. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg und hat seinen Sitz in Berlin-Tegel, Gabrielenstraße 83.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der Ruder-Club Tegel 1886 e. V. ist in Rechtsnachfolge der früheren Vereine Ruder-Club Germania Tegel e.V. 1886 in Berlin-Tegel und Ruder-Club Nordstern e. V. in Berlin-Tegel durch Gründungsversammlung vom 24. Mai 1947 gegründet worden. Am 1. Januar 1974 hat sich der Ruder-Club Sparta e. V. in Berlin-Tegel dem Ruder-Club Tegel 1886 e. V. angeschlossen. Alle vorgenannten Vereine haben jeweils ihr Eigentum in den Ruder-Club Tegel 1886 e. V. zu dessen alleinigem Eigentum eingebracht.

§ 3 Flagge

Der Verein führt - zugleich als Abzeichen - folgende Flagge:



§ 4 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jede Form körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports, insbesondere des Rudersports, einschließlich der Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports, die Einrichtung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs sowie die Teilnahme an Wettkämpfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder der Organe des Vereins und alle weiteren Amtsträger üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Jede ehrenhafte Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglied,
- b) Aktives Mitglied,
- c) Passives Mitglied,
- d) Auswärtiges Mitglied,
- e) Jugendmitglied,
- f) Saisonmitglied.

§ 6 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können wegen hervorragender Verdienste um den Verein von einer Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ihnen stehen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes zu.

§ 7 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind zur Benutzung der Boote und anderen Sportgeräte, der Trainingsräume und des sonstigen Vereinseigentums nach Maßgabe der jeweils geltenden Ruder-, Boots-, Hallen- und Hausordnung berechtigt und können am gesamten Vereinsleben teilnehmen.

§ 8 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind zur Benutzung der Clubräume sowie zum Besuch der Zusammenkünfte des Vereins und zur Teilnahme an Veranstaltungen berechtigt. Ein passives Mitglied hat keinen Anspruch auf Benutzung der Boote, Sportgeräte und Trainingsräume.

§ 9 Auswärtige Mitglieder

Mitglieder, deren Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom Grundstück des Vereins entfernt liegt, können auf eigenen Antrag als auswärtiges Mitglied geführt werden. Bei vorübergehendem Aufenthalt in Berlin haben sie die Rechte aktiver Mitglieder.

§ 10 Jugendmitglieder

Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Jugendmitglieder. Sie gehören der Jugendabteilung bis zum Ende des Kalenderjahres an, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst und gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 11 Saisonmitglieder

Volljährige Personen, die ausbildungs-, berufs- oder familienbedingt für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten im Verein den Rudersport ausüben möchten, können einmalig eine Saisonmitgliedschaft erwerben. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern.



§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft grundsätzlich verpflichtet, am Beitragseinzugsverfahren für die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Umlagen teilzunehmen. Dies ist im Aufnahmeantrag zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten fristlos gelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit wird die Aufnahmegebühr fällig.

§ 13 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag und Umlagen

Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Umlagen. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils Mitte des Quartals. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf begründeten schriftlichen Antrag für das laufende Geschäftsjahr zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Jede Neufestsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ist den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres zu erklären.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins,
- b) ehrwidriges Verhalten, welches das Ansehen des Vereins schädigen kann,
- c) strafbare Handlungen gegen den Verein oder einzelne Mitglieder,
- d) Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten nach Mahnung und Fristsetzung.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Abstimmung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 15 Stimmrecht

Mitglieder erhalten Stimmrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres unter der Voraussetzung einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 17 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/r Vorsitzenden,
- b) dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport,
- c) dem/r Stellvertretenden Vorsitzenden Breitensport,
- d) dem Vorstand Verwaltung,
- e) dem Vorstand Finanzen,
- f) dem/r Jugendleiter/in
- g) dem/r Schriftführer/in

§ 18 Vertretungsbefugnis und Haftung

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Dabei ist er an die Beschlüsse der Haupt- und Quartalsversammlungen gebunden. Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins nach außen sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich, von denen eines der/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Die Haftung des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 19 Wahl und Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der ordentlichen Hauptversammlung in geraden Jahren in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Der/die Jugendleiter/in wird von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung einer Mitgliederversammlung. Bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nimmt der/die Jugendleiter/in dieses Amt auch im geschäftsführenden Vorstand wahr. Bestätigt diese die Wahl nicht, so muss die Jugendversammlung innerhalb von 60 Tagen eine Neuwahl durchführen. Ist die Wahl nicht fristgerecht oder die erneute Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der/die Jugendleiter im geschäftsführenden Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Während der Amtszeit können mit Ausnahme des/r Jugendleiters/in geschäftsführende Vorstandsmitglieder jederzeit durch sofortige Neuwahl geschäftsführender Vorstandsmitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung abberufen werden.

Eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands muss auch ohne entsprechende Ankündigung in der Ladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgen, falls dem geschäftsführenden Vorstand keine Entlastung erteilt wird.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands können von der Hauptversammlung in ungeraden Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren folgende Ressortleiter/innen gewählt werden:

- 1) Allgemeiner Ruderbetrieb
- 2) Wanderrudern
- 3) Masters
- 4) Fit für Freizeit
- 5) Haus- und Grundstück
- 6) Boote und Sportgeräte
- 7) Mitgliederverwaltung
- 8) Veranstaltungen
- 9) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Bedarf können weitere Ressorts eingerichtet werden.



§ 21 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wählt auf der Jugendversammlung einen/e Jugendleiter/in und zwei stellvertretende Jugendleiter/innen.

§ 22 Ersatzwahl

Ein im Laufe der Amtszeit freiwerdendes Amt ist für Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in einer Hauptversammlung bis zur turnusmäßigen Neuwahl durch Ersatzwahl zu besetzen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen alle Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl weiter.

§ 23 Sach- und Kassenprüfer

In der ordentlichen Hauptversammlung sind jährlich

a) mindestens zwei Prüfer für die Vereinskasse,

b) mindestens zwei Prüfer für Sachvermögen des Vereins

zu wählen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, § 20 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Prüfer erstatten der Hauptversammlung nach Ablauf ihrer Amtszeit einen Prüfungsbericht für jedes Prüfungsgebiet und machen einen Vorschlag zur Entscheidung über die Entlastung. Den Prüfern steht jederzeit die Einsichtnahme der Geschäftsbücher zu, jedoch muss diese mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen.

§ 24 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden eingeteilt in

a) Ordentliche Hauptversammlungen,

b) Außerordentliche Hauptversammlungen,

c) Quartalsversammlungen.

Die Jugendversammlung ist keine Versammlung in diesem Sinne.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Mitgliederversammlungen sind innerhalb ihrer Zuständigkeit beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Die Versammlungen beschließen über die zur Verhandlung stehenden Punkte mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

§ 26 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/en Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss spätestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung als hervorgehobene Nachricht in den Club-Nachrichten oder gesondert schriftlich versandt werden.

Anträge für die Hauptversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser hat die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand hat der Hauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr zu berichten, einen Jahresabschluss, die Prüfungsberichte sowie einen Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.

Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, die erforderlichen Neuwahlen, den Haushaltsplan und die ordnungsgemäß eingereichten Anträge.



§ 27 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen Grund und Zweck bezeichnenden, schriftlichen Antrag von mindestens zehn Mitgliedern des Vereins einzuberufen. Für die Form der Einberufung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung. Für die Stellung weiterer Anträge gelten die Regeln der Quartalsversammlungen.

§ 28 Quartalsversammlungen

Die Quartalsversammlungen werden vom Vorstand zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einberufen. Anträge zur Quartalsversammlung können schriftlich bis zu ihrer Eröffnung, danach nur mit Unterstützung von zehn Mitgliedern des Vereins als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dies gilt nicht für Gegenanträge, Zusatzanträge oder Verbesserungsvorschläge zu gestellten Anträgen, die jederzeit formlos zulässig sind.

§ 29 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Hergang und die Beschlüsse wiedergibt.

Die Niederschrift liegt zur nächsten Haupt- oder Quartalsversammlung zur Einsichtnahme aus und ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einer zu bestimmenden Person zu unterzeichnen. Wird wegen der Richtigkeit der Niederschrift Widerspruch erhoben, so ist dies zu vermerken.

§ 30 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen in Einnahmen und Ausgaben sein.

Als Einnahmen sind die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie alle weiteren voraussichtlich regelmäßigen Einkünfte des Vereins - wie etwa Miete, Pacht, Zinsen oder Kursgebühren - einzusetzen. Einmalige Einnahmen des Vereins - wie Aufnahmegebühren oder Überschüsse aus Veranstaltungen - sind in den Haushaltsplan nur aufzunehmen, wenn ihr Aufkommen gesichert erscheint. Als Ausgaben sind alle voraussehbaren satzungskonformen Kosten einzusetzen. Für einzelne Posten kann die Übertragbarkeit ins nächste Geschäftsjahr zugelassen werden. Die Bildung zweckgebundener Rücklagen oder Fonds ist zulässig; zu ihrer Auflösung für den bezeichneten Zweck bedarf der geschäftsführende Vorstand keiner weiteren Zustimmung.

§ 31 Umlagen und Darlehen

Ist wegen der Höhe einmaliger Ausgaben ein Ausgleich des Haushaltsplanes in anderer Weise nicht herbeizuführen oder treten unvorhergesehene, anders nicht tragbare Sonderbelastungen des Vereins ein, so kann eine Hauptversammlung eine Umlage beschließen. Die Summe aller Umlagen darf innerhalb eines Jahres die Höhe eines Mitglieds-Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Aufnahme von Darlehen für den Verein bedarf der Zustimmung einer Haupt- oder Quartalsversammlung.

§ 32 Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt durch den Vorstand Finanzen und bedarf einer geordneten Buchführung und vollständiger Belege, welche die ständige Überprüfung durch die Kassenprüfer möglich machen muss.



§ 33 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern kann jeder der Beteiligten die Entscheidung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Schiedsgerichts beantragen. Bei Vorliegen eines Antrages wählt die nächste Quartalsversammlung zwei der fünf Mitglieder des Schiedsgerichts. Je ein weiteres Mitglied benennt jede Partei. Den Vorsitzenden des Schiedsgerichts als fünftes Mitglied bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 34 Schiedsverfahren

Gegen eine nachweislich zur Verhandlung vor das Schiedsgericht geladene Partei kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.

Die Beratung unterliegt dem Beratungsgeheimnis. Das Schiedsgericht soll zunächst zu vermitteln versuchen. Misslingt dies, so entscheidet es mit einfacher Stimmen-Mehrheit endgültig. Es kann das Verfahren für erledigt erklären oder Bußen festsetzen. Diese bestehen in Verwarnung, Verweis und Geldbuße bis zu 500,- EUR, die dem Verein zufließen. Die Bekanntmachung der Entscheidung in den Club-Nachrichten - auch auf Kosten einer Partei - oder in einer Versammlung kann angeordnet werden.

Eine in Abwesenheit gefällte Entscheidung kann vom Schiedsgericht zum Zwecke neuer Verhandlung aufgehoben werden, wenn der Abwesende eine unabwendbare Verhinderung am Erscheinen nachweist. Die neue Entscheidung ist nicht aufhebbar.

§ 35 Eigentum an Preisen

Werden von Mitgliedern auf sportlichen Veranstaltungen unter dem Namen des Vereins Preise gewonnen, so gelangen diese in das Eigentum des Vereins. Die dem einzelnen Mitglied verliehenen Erinnerungszeichen werden dessen Eigentum.

§ 36 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung nach ordnungsgemäßer Bezeichnung in der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 37 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesruderverband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am 6. März 2015 beschlossen und am 12. Oktober 2015 in das Vereinsregister unter Nummer 755 B lfd. Nr. 8 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.